

## **Falsche Mülltrennung**

*Wir wohnen in einem Mehrparteienhaus, für welches mehrere Mülltonnen zur Verfügung stehen. Leider trennen unsere Nachbarn den Müll nicht.*

---

Das Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz 2004 (LGBl. Nr. 65/2004 idF. LGBl. Nr. 87/2014) regelt in seinem § 10 Abs. 2 letzter Satz, dass **in die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke nur jene Abfälle eingebracht werden dürfen, für dessen Aufnahme sie bestimmt sind.**

Bei falscher Handhabung droht eine Geldstrafe bis zu Euro 30.000,- oder eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen. Zuständige und strafende Behörde ist die örtliche Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 18 Abs. 1 StAWG 2004

Wer...

...

6. den Vorgaben des § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt,

....

*begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu Euro 30.000,- oder mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen ist*

Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz 2004

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000937>